RATHAUSKORRESPONDENZ
Herausgeber und verantw. Redakteur: 48
KARL HONAY
Wien, am 18. Februar 1932.

Beschwerde gegen die Bemessung der Wohnbausteuer.
Abweisung durch den Verwaltungsgerichtshof.

Ein Geschäftsmann hatte ab 1. März 1925 ein Geschäftslokal gemietet und in der Wohnbausteuerveränderungsanzeige den vom Hauseigentümer als Bemessungsgrundlage einbekannten Mietzins von 8.000 Kronen mit seiner Unterschrift und mit der ausdrücklichen Erklärung bestätigt, er habe gelegentlich der Miete des Lokales dem Verlangen des Hauseigentümers auf Zahlung des Mietzinses auf der Grundlage von 8.000 Kronen mit Rücksicht auf die damaligen schwierigen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt stattgegeben. Die Wohnbausteuer ist daher von 8.000 Kronen bemessen worden. Seither hatte der Geschäftsinhaber beim Magistrat wiederholt um Herabsetzung dieser Bemessung ersucht, war jedoch immer abgewiesen worden. Eine Berufung gegen eine neuerliche abweisende Entscheidung an die Abgabenberufungskommission ist ebenfalls abgewiesen worden; gegen diesen Bescheid der Abgabenberufungskommission erhob der Geschäftsinhaber nunmehr Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Diese Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

In der Begründung führte der Gerichtshof aus, er habe bereits zu wiederholten Malen entschieden, dass die Bemessung rechtskräftig und für beide Teile bindend sei, wenn in der Steuererklärung eine Grundlage unterschrieben und die Steuer von dieser Grundlage bemessen worden sei. Eine Aenderung sei nur durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens möglich. Hiefür fehlen aber die Voraussetzungen. Der erst in der Verhandlung geltend gemachte Betrug durch den Hauseigentümer könne einen solchen Wiederaufnahmsgrund nicht bilden, weil er bisher im Verfahren nicht geltend gemacht worden sei. Die Festsetzung einer anderen Grundlage durch die Schlichtungsstelle sei ohne Bedeutung, weil eine besondere Vereinbarung für die Wohnbausteuer vorliege. Die Vorschrift des Art. VII, Abs. 3, der Durchführungsverordnung habe den Sinn, dass sich der Mieter, soweit das möglich sei, von den Angaben Kenntnis verschaffen müsse. Die Unterlassung bilde ein Verschulden, das er selbst tragen müsse.

-.-.-.-.-.-.-

Neue Geräte für die Wiener Feuerwehr.

Der Gemeinderatsausschuss für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten hat in seiner letzten Sitzung die Anschaffung von neuen Geräten für die Wiener Feuerwehr beschlossen. Neben 3 mit einer abnehmbaren, sehr leistungsfähigen Motorpumpe ausgerüsteten Löschwagen normaler Type, die das zum ersten Löschangriff erforderliche Wasser gleich zur Brandstelle mitbringen und die modernsten und beweglichsten Angriffsgeräte der Feuerwehr sind, sollen ein von den Austro-Daimler-Puchwerken neuausgeführter Geländewagen und zwei Ventilatorwagen beschafft werden. Der auch als Löschgerät zu verwendende Geländewagen ist speziell für Brände in schwer zugänglichem, bergigem und schlecht fahrbarem Gebiete bestimmt; der neue Wagen wird neben der Pumpe auch das zum ersten Löschangriff erforderliche Wasser mitbringen. Die beiden Ventilatorwagen sind zur Entlüftung vergaster oder verrauchter Räume bestimmt; solche Ventitaloren erweisen sich in der Praxis immer mehr als ein äusserst wichtiges und notwendiges Gerät.

91

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-